

§ 2306 BGB

(1) Ist ein als [Erbe](#) berufener [Pflichtteilsberechtigter](#) durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem [Vermächtnis](#) oder einer [Auflage](#) beschwert, so kann er den [Pflichtteil](#) verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der [Pflichtteilsberechtigte](#) von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

(2) Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der [Pflichtteilsberechtigte](#) als Nacherbe eingesetzt ist.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

(1) Ist ein als [Erbe](#) berufener [Pflichtteilsberechtigter](#) durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem [Vermächtnis](#) oder einer [Auflage](#) beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) den [Pflichtteil](#) verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der [Pflichtteilsberechtigte](#) von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

(2) ...